

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation -Kreiswahlleitung-	DRUCKSACHE	
Az.: 10 / 12 80 40	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 20.10.2021	151	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	02.11.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 10 zur Beschlussausführung.	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat In Vertretung EKR	
10.17	10.1	10			

Betreff:

Entscheidung über den Wahleinspruch von Herrn Dr. Volker Spengler zur Neuwahl des Kreistages des Landkreises Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die Neuwahl des Kreistages ist gültig.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 151	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 I.

Die Neuwahl des Kreistages für den Landkreis Helmstedt fand am 12. September 2021 statt.

10 Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2021 das endgültige Wahlergebnis festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte gem. § 45 g Abs. 4 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) am 21. September 2021 (Amtsblatt Nr. 60 vom 21. September 2021, Seite 378).

15 Gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG waren Wahleinsprüche zur Neuwahl des Kreistages bis zum 05. Oktober 2021 bei der Kreiswahlleitung mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Einspruchsberechtigt ist u.a. gem. § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NKWG jede im Wahlgebiet - hier: Landkreis Helmstedt - wahlberechtigte Person.

20 Wahleinsprüche können gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 oder 3 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Über Wahleinsprüche beschließt der neu gewählte Kreistag (Wahlprüfungsentscheidungen) gem. § 46 Abs. 3 Satz 4 NKWG.

25 Herr Dr. Spengler hat mit Schreiben vom 28. September 2021 fristgerecht gegen die Neuwahl des Kreistages Wahleinspruch eingelegt (**Anlage 1**).

30 Der Wahleinspruch von Herrn Dr. Spengler wird wie folgt begründet:

- Die durch Beschluss des Kreistages vom 09. Dezember 2020 (Drs. Nr. 153/2020) gebildeten Wahlbereiche für die Wahl des Kreistages verletzen den Grundsatz der Wahlgleichheit.
- Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2008 (BVerwG 8 C 1.08) und einem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg (OVG 12 B 39/18, v. 14.11.2019) soll jeder Wahlbereich eine möglichst gleiche Anzahl von Einwohner*innen erfassen.
- Bei den für die Kreistagswahl gebildeten vier Wahlbereichen ergeben sich Abweichungen von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl von +22,25 % bis -24,27 %. Dies hätte Auswirkungen auf das Ergebnis der Kreistagswahl in den einzelnen Wahlbereichen, insbesondere zum Nachteil der sogenannten kleinen Parteien.

45 Darüber hinaus wird die öffentliche Neuzählung der Briefwahlunterlagen beantragt, da die Ergebnisse der Briefwahl nicht die sonstige Stimmenverteilung zwischen den zu wählenden Parteien abbilden würden.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 151	Jahr 2021

50 II.

Der Kreiswahlleiter nimmt dazu wie folgt Stellung:

55 1.

Mit der Fusion der Gemeinde Büddenstedt und der Stadt Helmstedt im Jahr 2017 hat sich die Einwohnerzahl der Stadt Helmstedt erhöht. Das führte im Ergebnis dazu, dass für die Kreistagswahl 2021 die seit der Gebietsreform 1974 in Niedersachsen für den Landkreis Helmstedt in Zahl und Abgrenzung zu jeder Kreistagswahl unverändert gebliebene Wahlbereichseinteilung neu erfolgen musste.

60 Mit Beschluss vom 09. Dezember 2020 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt die diesem Wahleinspruch zu Grunde liegende Wahlbereichseinteilung beschlossen. Mit der von der hauptamtlichen Verwaltung dazu vorgelegten Drucksache 153/2020 (**Anlage 2**) wurden alle Varianten der Anzahl und Abgrenzungen möglicher Wahlbereiche rechtlich gewichtet sowie transparent und nachvollziehbar dargelegt.

65 Der Kreistag hat in seiner Entscheidung den in § 7 Abs. 6 NKWG gewährten eng bemessenen Spielraum für Differenzierungen beim Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche beachtet.

70 Neben der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie der Einhaltung der Gemeinde- bzw. Samtgemeindengrenzen wurde auch die Abweichung der Bevölkerungszahl eines Wahlbereichs um mehr als 25 % von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlbereiche vermieden.

75 Schon aufgrund des stetigen unvermeidbaren Bevölkerungswandels ist diese Toleranzgrenze im Gesetz definiert und damit die Zielvorgabe der möglichst gleichen Bevölkerungszahlen in gewissen Grenzen relativiert.

80 Die Entscheidung berücksichtigt auch die bereits oben erwähnte unveränderte Wahlbereichseinteilung seit dem Jahr 1974. In den vergangenen neun Kommunalwahlperioden gab es hinsichtlich der Bevölkerungszahl unterschiedlich große Wahlbereiche. Zur Verdeutlichung ist die Wahlbereichseinteilung in der Fassung zur Kreistagswahl 2016 beigelegt (**Anlage 3**).

85 In einem „Flächenlandkreis“ wie dem Landkreis Helmstedt ermöglichen die seit langem bestehenden und gewachsenen Strukturen engere persönliche Beziehungen der Wahlbewerber*innen zum Wahlbereich und der Bevölkerung. Eine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei der Abgrenzung der Wahlbereiche ist zudem im ländlich geprägten Landkreis geboten, um die Kommunikation zwischen Wähler*innen und Wahlbewerber*innen zu erleichtern und die politische Willensbildung zu fördern. Die Entscheidung des Kreistages ist insofern auch Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung.

90 Zu den Auswirkungen auf das Wahlergebnis der Kreistagswahl bleibt festzustellen, dass zweifellos jede andere Entscheidung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche andere Ergebnisse zur Folge gehabt hätte. Ob jedoch ein anderes Gesamtergebnis oder veränderte Wahlbereichsergebnisse mit anderen Mandatsträgern zu erwarten wären,

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 151	Jahr 2021

100 bleibt Spekulation. In jedem Fall wären alle zur Wahl stehenden Parteien, Wählergruppen
oder Einzelbewerber*innen gleichermaßen betroffen gewesen. Eine Benachteiligung so-
genannter „kleinerer Parteien“ erschließt sich in dem Zusammenhang nicht.

105 Der Wahleinspruch ist bezüglich der Wahlbereiche somit gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG
zurückzuweisen, da er unbegründet ist.

2.

110 Zu dem im Wahleinspruch formulierten Antrag auf öffentliche Neuzählung der Briefwahl-
unterlagen wurde kein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter
Tatbestand benannt, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sach-
verhalte gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler) und somit eine Nachprü-
fung der rechtserheblichen Tatsachen zulassen würden. Die pauschale Feststellung,
115 dass die Ergebnisse der Briefwahl nicht die sonstige Stimmenverteilung zwischen den zu
wählenden Parteien abbildet, reicht allein nicht aus, um dies als schlüssig dargelegten
Wahlfehler zu werten.

120 Der Wahleinspruch ist somit auch bezüglich der Briefwahl gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG
zurückzuweisen, da er zwar zulässig, aber unbegründet ist.

III.

1.

125 Zum Wahlprüfungsverfahren ist zu beachten, dass den Beteiligten (Kreiswahlleitung und
Personen, die den Wahleinspruch erhoben haben sowie Personen, gegen deren Wahl
der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist) nach § 47 Abs. 2 NKWG in der Sitzung des
Kreistages vor der Beschlussfassung über die Wahleinsprüche auf Antrag zu hören sind.
130 Herr Dr. Spengler wurde mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 rechtzeitig über sein An-
hörungsrecht unterrichtet.

2.

135 Die Wahlprüfungsentscheidung wird den Beteiligten, der Kommunalaufsichtsbehörde
und der Niedersächsischen Landeswahlleiterin innerhalb von zwei Wochen nach der Be-
schlussfassung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

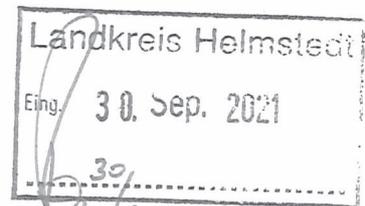
140 Gegen die Wahlprüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

145 **Anlagen**

Dr. Volker Spengler

38350 Helmstedt, 28.09.2021
Fiuggiring 85

Herrn Herzog
Kreiswahlleiter
Südertor 6
38350 Helmstedt



Vorab per mail – postalisch folgt

Wahleinspruch gegen die Kreistagswahl vom 12.9.2021

Sehr geehrter Herr Herzog,

gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl im Landkreis Helmstedt erhebe ich gem. § 46 NKWG rechtzeitig nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Kreistagswahl vom 12.9.2021 Wahleinspruch.

- 1) Die Wahlbereiche bei der Kreistagswahl verletzen den Grundsatz der Wahlgleichheit (s. Entscheidung des BVerwG vom 22.10.2008 - BVerw.G 8 C 1.08 und Urteil des OVG Berlin-Brandenburg – OVG 12 B 39/18, v.14.11.2019).
- 2) Hiernach soll jeder Wahlbereich eine möglichst gleiche Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohner erfassen. Bei den bestehenden 4 Wahlbereichen ergaben sich die Abweichungen der Bevölkerungszahl von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl nach oben und unten wesentlich höher (Wahlbereich III Königslutter/Lehre +22,25% ; Wahlbereich IV Velpke/Grasleben – 24,27%).
- 3) Das wirkte sich auch in dem Ergebnis der Kreistagswahl in den einzelnen Wahlbereichen aus, insbesondere zum Nachteil der sog. Kleineren Parteien.
- 4) Die Ergebnisse der Briefwahl bildeten nicht die sonstige Stimmenverteilung zwischen den zu wählenden Parteien ab, so dass hier eine öffentliche Neuzählung der Briefwahlunterlagen beantragt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. Spengler'.

Auszug

aus der **Sitzung des Kreistages**
am Mittwoch, 09. Dezember 2020, 16:00 Uhr
Börnekenhalle, Zum Börneken 25, 38165 Lehre

TOP 17

Kommunalwahlen am 12. September 2021;
hier: Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl des Kreistages für den
Landkreis Helmstedt (153/2020)

Beschluss:

Der Kreistag fasst mit 35 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung folgenden
Beschluss:

**„Für die Wahl des Kreistages am 12. September 2021 werden 4 Wahlbereiche
entsprechend der dieser Drucksache beigefügten Anlage 4 gebildet.“**

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 10	DRUCKSACHE	
Az.: 10/12 80 40	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 18.11.2020	153	2020

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☑				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	27.11.2020		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	09.12.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt						

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 10 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.17	Beteiligt: 10.1		Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Kommunalwahlen am 12. September 2021;
hier: Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl des Kreistages
für den Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl des Kreistages am 12. September 2021 werden ____ **Wahlbereiche** entsprechend der dieser Drucksache beigefügten **Anlage** ____ gebildet.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 153	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:5 **I.**

Der Kreistag hat gem. § 7 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) die Zahl und Abgrenzung der **Wahlbereiche** für die **Kreistagswahl** zu bestimmen,

10 nachdem die Niedersächsische Landesregierung mit Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 39/2020 v. 06.11.2020, S. 378) den Tag der kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2021 auf den **12. September 2021** festgelegt hat

und

15 die **Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht**. Die dafür maßgebende Einwohnerzahl (Stichtag 30.06.2020) für den Landkreis Helmstedt wurde vom Landesamt für Statistik Niedersachsen festgestellt und veröffentlicht (§ 52 NKWG i.V.m. § 177 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG-). Der Landkreis Helmstedt hat demnach einen Bevölkerungsstand von insgesamt 91.348 Einwohnerinnen und Einwohnern, folglich
20 sind **42 Kreistagsabgeordnete** zu wählen (§ 46 Abs. 2 NKomVG).

Entsprechend des § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKWG ist das Wahlgebiet daher bei 42 zu wählenden Kreistagsabgeordneten **mindestens drei** und **höchstens sechs Wahlbereiche** einzuteilen.

25

II.

Die Landeswahlleitung hat in einem aktuellen Schreiben („Schnellbrief KW 2021/1“) zur Einteilung der Wahlbereiche erneut auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2008 (BVerwG 8 C 1.08) hingewiesen und unter Bezug auf ein jüngst ergangenes Urteil des OVG Berlin-Brandenburg (OVG 12 B 39/18, v. 14.11.2019) Folgendes ausgeführt:

35 *„Um dem Grundsatz der Wahlgleichheit zu genügen, muss nach dieser Entscheidung oberstes Ziel der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche sein. Jeder Wahlbereich soll eine möglichst gleiche Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern erfassen. Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die dann gegebenenfalls zu größeren oder kleineren Wahlbereichen führen können. Hierzu können als Kriterien z.B. im ländlichen Bereich gewachsene Ortsstrukturen, unterschiedliche Anteile der Wahlberechtigten an der Einwohnerzahl oder auch das Ziel der Erhöhung der Wahlbereitschaft sein. Solche Differenzierungen dürfen in ihrer Bedeutung jedoch nicht stärker ins Gewicht fallen als die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit dies zulassen.“*

45 Unter Wahrung der von der Rechtsprechung an die Spitze gestellten Grundsätze der Wahlgleichheit und Chancengleichheit sind desweiteren folgende Maßgaben gem. § 7 Abs. 6 NKWG zu beachten:

Satz 1: *Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.*

50 Örtliche Verhältnisse sind jeweils berücksichtigt, da räumliche Zusammenhänge im Sinne räumlicher Einheiten oder Siedlungszusammenhängen gewahrt werden.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 153	Jahr 2020

55 Satz 2: Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen.

60 Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes (s.o.) darf „die in § 7 Abs.6 NKWG normierte Abweichungsklausel von 25% nach oben oder nach unten nicht in pauschalisierender, die Verwaltungspraxis ohne Weiteres erleichternder Weise angewandt werden, wenn sie zu deutlichen Eingriffen in den Grundsatz der Wahlgleichheit führt. Nur in zu begründenden Ausnahmefällen wird nach Auffassung des Gerichtes von dieser Prozentklausel überhaupt Gebrauch gemacht werden können, etwa bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gemeinde. Denn mit dieser 25%-Klausel sei vom Gesetzgeber eine Differenzierungsgrenze gezogen worden, die zum einen nur bei Vorliegen eines verfassungslegitimen zwingenden Grundes eingreife und die zum anderen - wenn überhaupt- nur unter Berücksichtigung ganz erheblicher zwingender Gründe ausnahmsweise überschritten werden dürfe, wie dies von einer „Soll-Vorschrift“ in herkömmlicher Weise verstanden werde.“

70 Satz 3: Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl sollen die Grenzen der Gemeinden oder der Samtgemeinden eingehalten werden.

75 Die Grenzen der Gemeinden und Samtgemeinden werden bei allen Varianten der Anlage 1 bis Anlage 4 eingehalten.

III.

80 Die hauptamtliche Verwaltung hat die o.g. rechtlichen Vorgaben für die Einteilung der Wahlbereiche zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar darzulegen. Dies ist in den als Anlagen 1) bis 4) bezeichneten Varianten geschehen, welche in einem rechtlichen Nachprüfungsverfahren der Inhaltskontrolle der angerufenen Gerichte unterliegen:

- 85
- **Anlage 1** (3 Wahlbereiche)
 - **Anlage 2** (3 Wahlbereiche)
 - **Anlage 3** (4 Wahlbereiche)
 - **Anlage 4** (4 Wahlbereiche)

90 Rechnerisch stellt die Anlage 1 mit 3 Wahlbereichen diejenige mit den geringsten Abweichungen von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl nach oben oder unten dar. Die höchste Abweichung nach oben weist hier der Wahlbereich II Königslutter/Schöninggen/Heeseberg auf (+ 0,78%). Die höchste Abweichung nach unten zeigt der Wahlbereich I Helmstedt/Grasleben (- 1,33%).

95 Einer stärkeren Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse werden die Anlagen 2 und 3 gerecht. Anlage 2 weist 3 Wahlbereiche aus. Die höchste Abweichung nach oben beträgt hier der Wahlbereich I Helmstedt/Nord-Elm auf (+ 2,51%). Die höchste Abweichung nach unten zeigt der Wahlbereich III Velpke/Lehre/Grasleben (- 3,28%).

100 Anlage 3 weist 4 Wahlbereiche aus. Hier zeigt der Wahlbereich I Helmstedt die höchste Abweichung nach oben von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl (+ 12,12%), der Wahlbereich III Königslutter/Grasleben weist die größte Abweichung nach unten aus (- 11,54%).

105 Bei Anlage 4 mit 4 Wahlbereichen sind die Abweichungen von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl nach oben oder unten wesentlich höher (Wahlbereich III Königslutter/Lehre +22,25%; Wahlbereich IV Velpke/Grasleben -24,27%).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 153	Jahr 2020

110 Andere Varianten mit 5 oder 6 Wahlbereichen wurden nicht aufgeführt, weil die Stadt Helmstedt nicht auf verschiedene Wahlbereiche aufgeteilt werden darf und die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl deshalb jeweils mindestens 20% betragen würde.

115 **Da es sich bei der Bestimmung von Wahlbereichen gemäß § 7 Abs. 5 NKWG um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Vertretung handelt, ist auf Grundlage der geschilderten Rahmenbedingungen eine Entscheidung zu treffen.**

Hinweis für die Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten:

120 Bei 3 Wahlbereichen für die Kreistagswahl sind maximal 17 Bewerber/innen für jeden Wahlbereich zu benennen. Im Falle von 4 Wahlbereichen darf jeder Wahlvorschlag maximal 14 Bewerber/innen enthalten.

3 Wahlbereiche

Wahlbereich	Einwohnerzahl 30.06.2020	durchschnittliche Einw.zahl je Wahlbereich 91.348 : 3 = 30.449 Abweichung im Wahlbereich
I Helmstedt / Grasleben	<u>30.043</u>	- 406 / - 1,33 %
Helmstedt	<u>25.604</u>	
Grasleben	<u>4.439</u>	
Grasleben	2.390	
Mariental	887	
Querenhorst	478	
Rennau	684	
II Königslutter / Schöningen / Heeseberg	<u>30.685</u>	+ 236 / + 0,78 %
Königslutter	<u>15.763</u>	
Schöningen	<u>11.193</u>	
Heeseberg	<u>3.729</u>	
Jerxheim	1.116	
Gevensleben	632	
Beierstedt	350	
Söllingen	1.631	
III Velpke / Lehre / Nord-Elm	<u>30.620</u>	+ 171 / + 0,56 %
Velpke	<u>12.855</u>	
Bahrdorf	1.822	
Danndorf	2.470	
Grafhorst	1.070	
Gr. Twülpstedt	2.643	
Velpke	4.850	
Lehre	<u>12.156</u>	
Nord-Elm	<u>5.609</u>	
Frellstedt	796	
Räbke	708	
Süpplingen	1.736	
Süpplingenburg	648	
Warberg	815	
Wolsdorf	906	
Landkreis Helmstedt insgesamt	<u>91.348</u>	



Wahlbereiche

-  I - Helmstedt / Grasleben
-  II - Königsutter / Schöningen / Heeseberg
-  III - Velpke / Lehre / Nord-Elm
-  gemeindefreie Gebiete

3 Wahlbereiche

Wahlbereich	Einwohnerzahl 30.06.2020	durchschnittliche Einw.zahl je Wahlbereich 91.348 : 3 = 30.449 Abweichung im Wahlbereich
I Helmstedt / Nord-Elm	<u>31.213</u>	+ 764 / + 2,51 %
Helmstedt	<u>25.604</u>	
Nord-Elm	<u>5.609</u>	
Frellstedt 796		
Räbke 708		
Süplingen 1.736		
Süplingenburg 648		
Warberg 815		
Wolsdorf 906		
II Königslutter / Schöningen / Heeseberg	<u>30.685</u>	+ 236 / + 0,78 %
Königslutter	<u>15.763</u>	
Schöningen	<u>11.193</u>	
Heeseberg	<u>3.729</u>	
Jerxheim 1.116		
Gevensleben 632		
Beierstedt 350		
Söllingen 1.631		
III Velpke / Lehre / Grasleben	<u>29.450</u>	- 999 / - 3,28 %
Velpke	<u>12.855</u>	
Bahrdorf 1.822		
Danndorf 2.470		
Grafhorst 1.070		
Gr. Twülpstedt 2.643		
Velpke 4.850		
Lehre	<u>12.156</u>	
Grasleben	<u>4.439</u>	
Grasleben 2.390		
Mariental 887		
Querenhorst 478		
Rennau 684		
Landkreis Helmstedt insgesamt	<u>91.348</u>	



Wahlbereiche

-  I - Helmstedt / Nord-Elm
-  II - Königsutter / Schöningen / Heeseberg
-  III - Velpke / Lehre / Grasleben
-  gemeindefreie Gebiete

4 Wahlbereiche

Wahlbereich	Einwohnerzahl 30.06.2020	durchschnittliche Einw.zahl je Wahlbereich 91.348 : 4 = 22.837 Abweichung im Wahlbereich
I Helmstedt	<u>25.604</u>	+ 2.767 / + 12,12 %
II Schöningen / Heeseberg / Nord-Elm	<u>20.531</u>	- 2.306 / - 10,10 %
Schöningen	<u>11.193</u>	
Heeseberg	<u>3.729</u>	
Jerxheim	1.116	
Gevensleben	632	
Beierstedt	350	
Söllingen	1.631	
Nord-Elm	<u>5.609</u>	
Frellstedt	796	
Räbke	708	
Süplingen	1.736	
Süplingenburg	648	
Warberg	815	
Wolsdorf	906	
III Königslutter / Grasleben	<u>20.202</u>	- 2.635 / -11,54 %
Königslutter	<u>15.763</u>	
Grasleben	<u>4.439</u>	
Grasleben	2.390	
Mariental	887	
Querenhorst	478	
Rennau	684	
IV Velpke / Lehre	<u>25.011</u>	+ 2.174 / + 9,52 %
Velpke	<u>12.855</u>	
Bahrdorf	1.822	
Danndorf	2.470	
Grafhorst	1.070	
Gr. Twülpstedt	2.643	
Velpke	4.850	
Lehre	<u>12.156</u>	
Landkreis Helmstedt insgesamt	<u>91.348</u>	



Wahlbereiche

-  I - Helmstedt
-  II - Schöningen / Heeseberg / Nord-Elm
-  III - Königslutter / Grasleben
-  IV - Velpke / Lehre
-  gemeindefreie Gebiete

4 Wahlbereiche

Wahlbereich	Einwohnerzahl 30.06.2020	durchschnittliche Einw.zahl je Wahlbereich 91.348 : 4 = 22.837 Abweichung im Wahlbereich
I Helmstedt	<u>25.604</u>	+ 2.767 / + 12,12 %
II Schöningen / Heeseberg / Nord-Elm	<u>20.531</u>	- 2.306 / - 10,10 %
Schöningen	<u>11.193</u>	
Heeseberg	<u>3.729</u>	
Jerxheim	1.116	
Gevensleben	632	
Beierstedt	350	
Söllingen	1.631	
Nord-Elm	<u>5.609</u>	
Frellstedt	796	
Räbke	708	
Süplingen	1.736	
Süplingenburg	648	
Warberg	815	
Wolsdorf	906	
III Königslutter / Lehre	<u>27.919</u>	+ 5.082 / + 22,25 %
Königslutter	<u>15.763</u>	
Lehre	<u>12.156</u>	
IV Velpke / Grasleben	<u>17.294</u>	- 5.543 / - 24,27 %
Velpke	<u>12.855</u>	
Bahrdorf	1.822	
Danndorf	2.470	
Grafhorst	1.070	
Gr. Twülpstedt	2.643	
Velpke	4.850	
Grasleben	<u>4.439</u>	
Grasleben	2.390	
Mariental	887	
Querenhorst	478	
Rennau	684	
Landkreis Helmstedt insgesamt	<u>91.348</u>	



Wahlbereiche

-  I - Helmstedt
-  II - Schöningen / Heeseberg / Nord-Elm
-  III - Königslutter / Lehre
-  IV - Velpke / Grasleben
-  gemeindefreie Gebiete

Wahlbereich	maßgebende Einwohnerzahl 31.03.2015	durchschnittliche Einw.zahl je Wahlbereich 90.866 : 4 = 22.717 Abweichung im Wahlbereich
I Helmstedt	<u>23.069</u>	+ 352 / + 1,55 %
II Schöningen / Büddenstedt / Heeseberg	<u>17.736</u>	- 4.981 / - 21,93 %
Schöningen	<u>11.338</u>	
Büddenstedt	<u>2.469</u>	
Heeseberg	<u>3.929</u>	
Jerxheim	1.176	
Ingeleben	369	
Gevensleben	654	
Beierstedt	389	
Twieflingen	696	
Söllingen	645	
III Königslutter / Lehre	<u>27.498</u>	+ 4.781 / + 21,05 %
Königslutter	<u>15.749</u>	
Lehre	<u>11.749</u>	
IV Velpke / Nord-Elm / Grasleben	<u>22.563</u>	- 154 / - 0,68 %
Velpke	<u>12.476</u>	
Bahrdorf	1.902	
Danndorf	2.301	
Grafhorst	1.029	
Gr. Twülpstedt	2.598	
Velpke	4.646	
Nord-Elm	<u>5.610</u>	
Frellstedt	836	
Räbke	664	
Süplingen	1.649	
Süplingenburg	647	
Warberg	875	
Wolsdorf	939	
Grasleben	<u>4.477</u>	
Grasleben	2.448	
Mariental	827	
Querenhorst	507	
Rennau	695	
Landkreis Helmstedt insgesamt	<u>90.866</u>	